

Ausschreibung Allgemeine Klasse 2026/27

Version 27

Stand: 09.07.2026

Änderungen sind gelb markiert

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	5
1.1 Juristische Grundlage.....	5
1.2 Zuständige Referate	5
1.2.1 Bewerbungsreferat Landesliga und VVV-Cup	5
1.2.2 Schiedsgerichtsreferat	6
1.2.3 Meldereferat	6
1.2.4 Rechtsreferat.....	6
1.3 Gültigkeit der Ausschreibung.....	6
2. BEWERBS UND MANNSCHAFTSBEDINGUNGEN	7
2.1 Arten der Bewerbe	7
2.2 Teilnahmebedingungen.....	7
2.3 Spielgemeinschaften	7
2.4 Mannschaftsbestimmungen	8
2.4.1 Einsatzberechtigungen	8
2.4.2 Anmeldung von SpielerInnen.....	9
2.4.3 Mannschaftszusammenstellung.....	10
3. AUSSTRAGUNGSMODUS	11
3.1 Spielregeln.....	11
3.2 Vorarlberger Meisterschaft	11
3.3 Zusammensetzung der Ligen.....	11
3.4 Modus der Bewerbe	11
3.4.1 Modus der Damen Landesliga 1 (DL1).....	11
3.4.2 Modus der Damen Landesliga 2 (DL2).....	11
3.4.3 Modus der Damen Landesliga 3 (DL3).....	11
3.4.4 Modus der Herren Landesliga 1 (HL1)	12
3.4.5 Modus der Herren Landesliga 2 (HL2)	12
3.4.6 Modus VVV Cup (DVC, HVC)	12

3.5 Auf- und Abstiegsregelungen	12
3.6 Überregionale Teilnahmeberechtigungen.....	12
3.7 Spielterminierung	13
3.7.1 Überregionale Prioritäten	13
3.7.2 Terminkalender.....	13
3.7.3 Spieltermine	13
3.7.4 Spieldatenbekanntgabe.....	14
3.7.5 Spielverschiebungen	14
3.8 Sportstätten	14
3.9 Spieldurchführung.....	14
3.9.1 Spielbälle	14
3.9.2 Spielkleidung	15
3.10 Ausstattungsbestimmungen.....	15
3.10.1 Organisatorische Aufgaben	15
3.10.2 Allgemeine Ausstattungsbestimmungen	16
3.10.3 Eröffnungs- und Finalrunden	16
3.11 Resultatsübermittlung	16
3.12 Unkorrektheiten.....	16
3.12.1 Nichtantritt / Versäumte Spielverpflichtung	16
3.12.2 Strafverifizierung.....	17
3.13 Proteste	17
4. FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN	18
4.1 Beiträge und Gebühren	18
4.2 Entschädigungen.....	18
4.2.1 Entschädigungen Schiedsgericht	18
4.2.2 Entschädigungen bei Vereinswechsel	19
4.3 Strafen und Sanktionen.....	19
4.3.1 Strafen und Sanktionen Allgemein	19
4.3.2 Strafen und Sanktionen Schiedsgericht	20

4.3.3 Verbandsschädigendes Verhalten	20
5. TERMINE UND FRISTEN	21
6. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	22
6.1 Eröffnungs- und Finalrunden, Cup-Finaltag	22
6.2 Siegerehrungen.....	22
6.3 Sonstige Veranstaltungen	22
7. SCHLUSSBEMERKUNG.....	23

1. ALLGEMEINES

1.1 Juristische Grundlage

- a. Bezugnehmend auf die Statuten des Vorarlberger Volleyball-Verbandes (im Folgenden kurz: VVV) werden die Nachwuchsbewerbe jährlich unter der Kontrolle des VVV organisiert. Für alle Regelungen und Fragen, die in der Ausschreibung nicht erwähnt werden, gelten die entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen des Österreichischen Volleyball-Verbandes (im Folgenden kurz: ÖVV), des Internationalen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: FIVB), des Europäischen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: CEV) und des VVV in ihrer aktuellen Fassung, ansonsten entscheidet die für den jeweiligen Bewerb gebildete Jury (VVV-Vertreter, Hauptschiedsrichter, ein Vertreter des Veranstalters und zwei Vertreter der teilnehmenden Mannschaften, die nicht aus dem Veranstalter-Verein kommen).
- b. Bestimmungen dieser Ausschreibung werden bei gesetzlichen Änderungen entsprechend angepasst.
- c. Mit der Teilnahme an den in dieser Ausschreibung beschriebenen Wettkämpfen verpflichten sich die Vereine, Betreuer und Spieler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen der FIVB und des ÖVV (insbesondere Statuten, Anti-Doping-Ordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmenden Spieler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
- d. Jeder teilnehmende Verein erklärt sein Einverständnis zu allen Punkten der vorliegenden Ausschreibung und den sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des ÖVV, der FIVB und der CEV in ihrer aktuellen Fassung. Vergehen werden nach den entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen des VVV, ÖVV, der FIVB, der CEV bzw. der vorliegenden Ausschreibung geahndet.

1.2 Zuständige Referate

1.2.1 Bewerbungsreferat Landesliga und VVV-Cup

1.2.1.1 Aufgaben des Bewerbungsreferats

- a. Das Bewerbungsreferat Landesliga und VVV-Cup ist für den geordneten Ablauf der regionalen Bewerbe „Allgemeine Klasse“ (AK) zuständig.
- b. Es entwirft nach Eingang aller Nennungen einen Modus sowie eine Rundenübersicht und informiert das VVV-Office, Schiedsgerichtsreferat und die Vereine darüber.
- c. Es macht die Rahmenspielpläne, stellt diese auf der VVV-Homepage ins Internet und überwacht die korrekte und zeitgerechte Eintragung der genauen Spieltermine durch die Vereine.
- d. Es erstellt in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltenden die Spielpläne für die Turniere der regionalen Bewerbe und informiert das VVV-Office, Schiedsgerichtsreferat und die Vereine rechtzeitig darüber.
- e. Das Bewerbungsreferat entscheidet über die Genehmigung von Spielverschiebungen, informiert Schiedsgerichtsreferat, und die Vereine über Auslosungen, Spieltermine und Änderungen.
- f. Das Bewerbungsreferat ist für die Lizenzvergabe aller SpielerInnen, die in den regionalen Bewerben eingesetzt werden, zuständig.
- g. Dem Bewerbungsreferat obliegt die Kontrolle der Meldelisten und -fristen und die Aussprache von allfälligen Sanktionen bei Vergehen gegen das gültige Melde-Regulativ.

1.2.1.2 Sportkommissionssitzungen

Die Sportkommission ist die Zusammenkunft der VertreterInnen der Vereine und nach dem Vorstand das Organ, welches für Entscheidungen zuständig ist.

- a. Das Bewerbungsreferat plant und leitet die Sportkommissionssitzungen (SK-Sitzungen) während des Jahres.

- b. In der SK Sitzung wird die vom Bewerbungsreferat ausgearbeitete Ausschreibung des VVV besprochen, eventuell abgeändert und beschlossen.

1.2.2 Schiedsgerichtsreferat

- a. Das Schiedsgerichtsreferat ist für die Besetzung der Schiedsgerichte zuständig. Das Referat informiert das VVV-Office, das Bewerbungsreferat und die Vereine über Schiedsgerichtsbesetzungen.
- b. Das Schiedsgerichtsreferat teilt die Schiedsgerichte entsprechend der Anzahl der Spiele jedes Vereins zu, um eine faire Verteilung sicherzustellen. Dies nennt sich Schiedsrichterquote und ist während der Saison von jedem Verein zu erfüllen. Bei Nichterfüllung wird eine Strafe verhängt.
- c. Die Schiedsrichterbesetzung durch das Schiedsgerichtsreferat passiert in der Regel am ersten Wochenende des Monats für den Folgemonat, sodass die eingeteilten Vereine und Schiedsrichter genügend Zeit zur Planung haben. Ausnahmen davon sind der Landesliga Saisonstart und der Finaltag, der kurzfristiger fixiert wird, sowie der VVV-Cup, der eine kurzfristigere Rundenplanung erfordert.
- d. Für die Besetzung der 2. SchiedsrichterInnen durch B-Kader SchiedsrichterInnen werden Vereine eingeteilt, die sich dann selbstständig um die Einteilung innerhalb ihres Vereins kümmern müssen. Sollte der/die eingeteilte SchiedsrichterIn am Termin nicht können, muss eigenständig ein Ersatz gesucht werden.
- e. Das Schiedsgerichtsreferat ist für die Aus- und Fortbildung der SchiedsrichterInnen in Vorarlberg zuständig und bietet auf Wunsch der Vereine zumindest einmal im Jahr einen Ausbildungskurs an.

1.2.3 Meldereferat

Das Meldereferat ist für die An- und Abmeldung aller Spieler verantwortlich, die in regionalen und überregionalen Bewerben eingesetzt werden. Darüber hinaus ist das Meldereferat für Entscheidungen über Vergehen zuständig, die durch Nichteinhalten der Ausschreibung im Rahmen eines VVV-Bewerbes begangen werden und sein Ressort berühren. Wenn das Meldereferat nicht besetzt ist, übernimmt diese Aufgaben das Bewerbungsreferat.

1.2.4 Rechtsreferat

Das Rechtsreferat ist für die Entscheidungen gemäß dem Instanzenzug (siehe Disziplinar- bzw. Rechtsmittelordnung) zuständig.

1.3 Gültigkeit der Ausschreibung

Diese Ausschreibung wurde vom VVV Vorstand am 09.07.26 beschlossen und hat volle Gültigkeit bis zum Beschluss einer neuen Ausschreibung. Änderungsvorschläge können in jeder SK-Sitzung eingebracht werden. Diese Ausschreibung tritt mit dem Bewerbungsjahr 2026/27 in Kraft.

2. BEWERBS UND MANNSCHAFTSBEDINGUNGEN

2.1 Arten der Bewerbe

Der VVV veranstaltet jährlich folgende Wettbewerbe der Allgemeinen Klasse auf Landesebene mit entsprechender Unterteilung in mehrere Ligen (abhängig von der Anzahl teilnehmender Mannschaften):

- a. Damen Landesliga
- b. Damen VVV-Cup
- c. Herren Landesliga
- d. Herren VVV-Cup

2.2 Teilnahmebedingungen

- a. Jeder teilnehmende Verein erklärt sein Einverständnis zu allen Punkten der vorliegenden Ausschreibung und den sonstigen Bestimmungen des VVV. Vergehen werden nach den entsprechenden Ordnungen bzw. nach dieser Ausschreibung geahndet.
- b. Für die Teilnahmeberechtigung in den verschiedenen Ligen werden die sportlichen Erfolge der abgelaufenen Saison herangezogen. Sollte durch die Nennungen der berechtigten Vereine nicht die maximale Anzahl an Teilnehmern einer Liga erreicht werden, können die freien Plätze auch an andere Vereine vergeben werden, wobei auch hier die bessere sportliche Qualifikation für die Vergabe entscheidend ist. Das Bewerbungsreferat kann Entscheidungsspiele vor Saisonbeginn ansetzen.
- c. Teilnahmeberechtigt an VVV-Bewerben sind nur Vereine ohne Außenstände gegenüber dem VVV (zum 30. August des jeweiligen Jahres). Etwaige Außenstände werden mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen eingemahnt. Nach Fristablauf wird der Verein bis zum Zahlungseingang gesperrt.
- d. Die Nennung hat fristgerecht laut Ausschreibung an das Bewerbungsreferat zu erfolgen. Die Nennung erfolgt per Onlineformular.
- e. Jeder Verein ist dazu angehalten, seine SpielerInnen für Landesverbandskader abzustellen.
- f. Jede Mannschaft muss bei der Mannschaftsanmeldung eine(n) Mannschaftsverantwortliche(n) mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer nennen. Diese Liste erhält jeder Verein zur Kontaktaufnahme zwischen den Teams. Die Vereinsverantwortlichen sind dazu angehalten, die Daten im Sinne der DSGVO nur für den genannten Zweck zu nutzen und vertraulich zu behandeln.
- g. Jeder Verein muss über eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer verfügen, welche als offizielle Zustelladresse für Mitteilungen an den jeweiligen Verein gilt. Diese muss an das VVV-Office unter office.vvv@volley-ball.at gemeldet werden.
- h. Auswahlmannschaften des VVV können über Vorstandsbeschluss als zusätzliche Mannschaften an regionalen Bewerben oder Bewerbsteilen teilnehmen.
- i. Die Vereine müssen in der Lage sein, alle Spiele, für die sie eingeteilt sind, mit geeigneten SchiedsrichterInnen zu besetzen. Sind eingeteilte SchiedsrichterInnen verhindert, ist eigenständig adäquater Ersatz zu organisieren und die Änderung an das Schiedsgerichtsreferat zu melden.
- j. Vereine, die in der Vorsaison nicht in einer der Landesligen gespielt haben, sind für diese Saison von der Abstellung von Schiedsgerichten befreit.
- k. Der VVV hat die alleinigen Vermarktungsrechte an allen Vorarlberger Volleyball-Ligen.

2.3 Spielgemeinschaften

- a. Die Nennung von Spielgemeinschaften (SG) zu regionalen Bewerben ist zulässig. Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Wettspielordnung.
- b. Zu einer SG können sich max. zwei Vereine zusammenschließen.
- c. SG werden nur nach Vorlage eines SG-Vertrages akzeptiert.

- d. Ein SG-Vertrag ist immer nur für eine Saison gültig.
- e. SG sind in jener Liga spielberechtigt, in der der am besten platzierte, an der SG beteiligte Verein in der letzten Saison spielberechtigt war.
- f. Nach Auflösung der SG erhalten die Vereine jene Spielberechtigung zurück, die sie vor dem Zusammenschluss zur SG hatten.
- g. Die Mannschaft der SG gilt jeweils zur Hälfte als Mannschaft jedes beteiligten Vereines.
- h. Nachwuchs-Teams zählen nur zum jeweiligen Stammverein der an der SG beteiligten Vereine.

2.4 Mannschaftsbestimmungen

2.4.1 Einsatzberechtigungen

- a. In VVV-Bewerben sind nur SpielerInnen einsatzberechtigt, welche ordnungsgemäß und fristgerecht nach der gültigen Melde- und Transferordnung beim VVV gemeldet sind. Sollte eine Mannschaft mehr als 3 Wochen nach den ersten VVV-Bewerbsspielen in einen VVV-Bewerb einsteigen, müssen Spielerlisten spätestens 5 Tage vor dem ersten Bewerbungsspiel dieser Mannschaft erstellt/aktualisiert werden. In diesem Fall muss das Meldereferat verpflichtend schriftlich (E-Mail) informiert werden. Sollte die schriftliche Meldung nicht erfolgen, wird eine Gebühr fällig. Ebenfalls besteht die Gefahr einer Strafverifizierung, da eventuell nichteinsatzberechtigte SpielerInnen zum Spiel antreten werden. Die Anmeldung muss über das Internet auf der ÖVV-Homepage erfolgen. Die Anzahl ausländischer SpielerInnen ist unbegrenzt. Es gelten die Bestimmungen des ÖVV. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Verantwortung der Vereine. Alle SpielerInnen müssen sich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder einer Kopie ausweisen können (Reisepass, Personalausweis, Führerschein). Sollte kein Dokument vorhanden sein, ist der/die SpielerIn nicht spielberechtigt! Weiters müssen alle SpielerInnen auf der offiziellen Spielerliste eingetragen sein. Fehlt die Spielerliste, ist die Mannschaft nicht startberechtigt und das Spiel wird strafverifiziert. Spielerliste und Lichtbildausweis können auch in digitaler Form vorgelegt werden.
- b. SpielerInnen der Geburtsjahrgänge **2008** und jünger können mit einer Zweitlizenz in einer anderen (nicht gleichklassigen) Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden. Pro Mannschaft ist die maximale Anzahl an SpielerInnen mit Zweitlizenz auf vier begrenzt. Diese Regelung ist nur auf Mannschaften des eigenen Vereins in benachbarten Landesligen anwendbar, wobei dies aus vereinsinternen Sicht betrachtet wird und eine Landesliga übersprungen werden kann, wenn keine Mannschaft des Vereins in der darüber- oder darunterliegenden Landesliga spielt. Die Zweitlizenz-Regelung gilt nicht für Mannschaften im Cup (hier sind SpielerInnen generell nur in einer Mannschaft spielberechtigt). Bei Inanspruchnahme ist, wie bei einer Nachmeldung, das Bewerbungsreferat zu unterrichten und die SpielerInnen mit Name und Geburtsdatum zu nennen. Als Einsatz gilt die Eintragung im Spielbericht. Diese SpielerInnen dürfen während des Bewerbungsjahres das Team nicht wechseln. Von dieser Regelung ausgenommen sind SpielerInnen mit Doppelspielgenehmigung laut 4.4.2 e)!

Beispiel 1 zur Regelauslegung: Der VC Dornbirn hat jeweils eine Mannschaft in der 1., 2. und 3. Landesliga. Das Regulativ ermöglicht es NachwuchsspielerInnen aus der 1. Landesliga in der 2. Landesliga mitzuspielen und NachwuchsspielerInnen aus der 2. Landesliga in der 3. Landesliga mitzuspielen. Es darf in diesem Beispiel nicht die gleichen SpielerInnen betreffen, da sie sonst in 3 unterschiedlichen Landesligen mitspielen würden, was nicht erlaubt ist. Zudem dürfen auch keine SpielerInnen aus der 1. Landesliga in der 3. Landesliga mitspielen, da der Verein eine Mannschaft in der 2. Landesliga hat. In jeder der 3 Mannschaften dürfen maximal 4 SpielerInnen mit Zweitlizenz auf der SpielerInnenliste stehen, was für die Mannschaft aus der 2. Landesliga besonders wichtig ist, da sie in dem konkreten Fall nicht 4 Spielerinnen aus der 1. Landesliga und zusätzlich noch weitere 4 Spielerinnen aus der 3. Landesliga aufnehmen darf, sondern maximal 4 SpielerInnen unabhängig von welcher Liga die kommen.

Beispiel 2 zur Regelauslegung: Der VC Montafon hat jeweils eine Mannschaft in der 1. und 3. Landesliga. Das Regulativ ermöglicht es vier NachwuchsspielerInnen aus der 1. Landesliga in der 3. Landesliga mitzuspielen, weil der eigene Verein keine Mannschaft in der 2. Landesliga hat.

- c. Ein Übertritt in eine niederklassige Mannschaft des Vereins innerhalb der Landesligen ist während der gesamten Saison nicht möglich. Übertritt in eine höherklassige Mannschaft siehe Punkt 4.4.2.b, ausgenommen SpielerInnen, die unter 4.4.1 b) fallen!
- d. Für Bundesligateams gilt das Regulativ des ÖVV. Bundesliga-SpielerInnen der Jahrgänge 2008 und jünger dürfen auch in maximal einer anderen Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, die in einer Landesliga spielt – ausgenommen davon ist die Landesliga 3 der Damen und die Landesliga 2 bei den Herren. Als Einsatz gilt die Eintragung im Spielberichtsbogen. Dies gilt nicht für Mannschaften im Cup (hier sind SpielerInnen generell nur in einer Mannschaft spielberechtigt). Bei Inanspruchnahme ist, wie bei einer Nachmeldung, das Bewerbungsreferat zu unterrichten und die SpielerInnen mit Namen, Geburtsdatum und Stammmannschaft zu nennen. Für SpielerInnen aus anderen Vereinen siehe dazu auch 4.4.2 e).
- e. Zur Teilnahme an den Bewerbungen der Vorarlberger Landesligen sind alle Vereinsmannschaften berechtigt, die nicht an einem überregionalen Meisterschaftsbewerb des ÖVV teilnehmen (Ausnahme VVV-Cup).
- f. Eine eventuelle Teilnahme an Österreichischen Meisterschaften ist für Schulmannschaften nur dann möglich, wenn sie gleichzeitig einem Verein angehören, der Mitglied des VVV ist.

2.4.2 Anmeldung von SpielerInnen

Ergänzend zur Melde- und Transferordnung gilt:

- a. SpielerInnen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in der Mannschaftsnennung der allgemeinen Klassen aufscheinen, sind aber erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres spielberechtigt. Ausnahmegenehmigungen können nur dann erteilt werden, wenn eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.
- b. Ein einmaliger Übertritt von SpielerInnen in eine höherklassige /- wertige Mannschaft desselben Vereines ist jederzeit möglich, wobei die entsprechende Übertrittsgebühr zu bezahlen ist. Ein Rückwechsel in die untere Mannschaft ist dann nicht mehr möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind sogenannte SpielerInnen mit Zweitlizenz laut 4.4.1b)
- c. Vereinswechsel während der Saison sind nicht möglich. Ein Vereinswechsel (Erwachsene und Nachwuchs) ist nur während der Übertrittszeit vom 1. Juni bis 13. September 2026 möglich. Vereinswechsel von NachwuchsspielerInnen sind nur in gemeinsamer Absprache mit den beiden Vereinsobleuten und den Eltern möglich. Außerhalb der Übertrittszeit dürfen NachwuchsspielerInnen, die bei einem Verein Mitglied sind, in einem anderen Verein maximal zwei Schnuppertrainings besuchen. Davor muss allerdings der Stammverein durch den/die SpielerIn informiert werden.
- d. SpielerInnen ohne zwischenzeitlichen Vereinswechsel oder SpielerInnen, die noch nie für einen Verein lizenziert waren, können jederzeit neu angemeldet werden. VereinsspielerInnen, welche länger als ein Jahr bei keinem Verein mehr tätig waren, können ebenfalls jederzeit neu angemeldet werden, sofern keine offenen Rechnungen gegenüber dem letzten Verein vorhanden sind. Neuanmeldungen von vereinslosen SpielerInnen können jederzeit gemacht werden.
- e. Doppelspielgenehmigung: Unter Anbetracht des Einvernehmens zweier Vereine kann der Vorstand des VVV SpielerInnen gestatten, in einem überregionalen Bewerb für einen anderen Verein zu starten, ohne in den regionalen Bewerbungen die Spielberechtigung für den Stammverein zu verlieren. Anträge dazu müssen bis 7 Tage vor dem ersten Einsatz in einem überregionalen Bewerb beim VVV Vorstand eingebracht werden. Für NachwuchsspielerInnen (Jahrgang 2007 und jünger) ist die Genehmigung per se zu erteilen, für alle anderen liegt eine Erteilung im Ermessen des VVV-Vorstands. Von dieser Regelung ausgenommen sind sogenannte SpielerInnen mit Zweitlizenz laut 4.4.1b)

2.4.3 Mannschaftszusammenstellung

- a. Eine Delegation (= eine Mannschaft, die ein Spiel bei einem Bewerb bestreitet) besteht aus maximal 21 Personen, wobei die Anzahl der Aktiven mit max. 14, die der Offiziellen auf höchstens 7 Personen limitiert ist.
- b. Pro Spiel dürfen maximal 14 SpielerInnen und 5 BetreuerInnen im Spielbericht eingetragen werden. Bei einer SpielerInnenanzahl größer 12 müssen zwei Liberos benannt werden.
- c. Bei VVV Spielen müssen SpielerInnen (erst) bei der Begrüßung umgezogen anwesend sein, ansonsten werden sie aus dem Spielbericht gestrichen.

3. AUSSTRAGUNGSMODUS

3.1 Spielregeln

Alle Spiele werden nach den offiziellen FIVB - Spielregeln gespielt. Allfällige Änderungen bedürfen der Kundmachung durch den VVV.

3.2 Vorarlberger Meisterschaft

Die Landesliga ist die höchste Spielklasse des VVV und gilt damit als Vorarlberger Meisterschaft der Allgemeinen Klasse. Gewinner dieser höchsten Spielklasse sind zugleich Vorarlberger Landesmeister.

3.3 Zusammensetzung der Ligen

Die Zusammensetzung der Ligen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a. Die genaue Anzahl der Mannschaften, welche in die jeweilige Landesliga starten, wird erst nach Nennungsschluss über die Gesamtanzahl der gemeldeten Mannschaften ermittelt.
- b. Wenn 12 oder weniger Mannschaften nennen, wird nur eine Landesliga (DL1 bzw. HL1) gespielt.
- c. Bei mehr als 12 Teams kann die Liga geteilt werden. Eine eventuelle Teilung wird bei der SK Sitzung besprochen und vom Bewerbsreferat entschieden.
- d. Bei mehr als 2 Ligen pro Geschlecht, besteht die Möglichkeit die niedrigste Liga als Nachwuchsliga zu deklarieren und Teams aus der Landesklasse (Hobbyliga) den Einstieg in die darüber liegende Landesliga zu ermöglichen.
- e. Im Falle einer Teilung wird so geteilt, dass in der „höheren“ Liga ein Team mehr spielt als in der „tieferen“. Ausnahmen dieser Regelung können vom Bewerbsreferat beschlossen werden.
- f. Das Bewerbsreferat kann im Interesse der Sportkommission die Ligaeinteilung auch unabhängig von den Punkten 5.3 b), c) und e) festlegen.

3.4 Modus der Bewerbe

- a. Der Spielmodus wird auf der SK Sitzung im Herbst final beschlossen (unter Punkt 5.4.1. sind die aktuellen Vorschläge vom **Bewerbsreferat**)
- b. Am Finaltag des VVV-Cups werden die zwei Finalspiele ausgetragen. Mindestens bis zwei Tage vor dem Finale müssen die SpielerInnenlisten der Teams vorliegen.

3.4.1 Modus der Damen Landesliga 1 (DL1)

In der Damen Landesliga 2 wird es klassisch eine Hin- und Rückrunde geben.

3.4.2 Modus der Damen Landesliga 2 (DL2)

In der Damen Landesliga 1 wird zuerst eine Hinrunde gespielt. Anschließend wird die Liga in unteres und oberes Playoff laut aktuellem Tabellenstand geteilt.

3.4.3 Modus der Damen Landesliga 3 (DL3)

In der Damen Landesliga 3 wird in Ober- und Unterland unterteilt für die Hinrunde. Anschließend wird die Liga in unteres und oberes Playoff laut den aktuellen Tabellenstände eingeteilt.

Die Damen Landesliga 3 ist eine Einstiegsliga mit Fokus auf Nachwuchsspielerinnen ohne Alterseinschränkung.

3.4.4 Modus der Herren Landesliga 1 (HL1)

In der Herren Landesliga 1 wird es klassisch eine Hin- und Rückrunde geben.

3.4.5 Modus der Herren Landesliga 2 (HL2)

In der Herren Landesliga 2 wird es klassisch eine Hin- und Rückrunde geben.

Die Herren Landesliga 2 ist eine Einstiegsliga mit Fokus auf Nachwuchsspieler ohne Alterseinschränkung. Die bisherige Alterseinschränkung wird im Vergleich zur Saison 2025/26 aufgehoben, damit auch ältere, leistungsschwächere Spieler in dieser Liga teilnehmen können und so der Einstieg in die Landesliga erleichtert wird. Dies ist eine notwendige Maßnahme, da die Herren Landesliga 1 auf einem höheren Leistungsniveau spielt. Die Netzhöhe bleibt mit 2,43 m auf dem im Herrenbereich üblichen Standard, kann jedoch auf 2,35 m reduziert werden, wenn sich die TrainerInnen beider Mannschaften darauf einigen.

3.4.6 Modus VVV Cup (DVC, HVC)

Im VVV Cup gibt es einen Damen- und einen Herren-Bewerb, welche beide in einem Single-KO Modus gespielt werden. Mittels Auslosung wird ein Raster befüllt, wobei das Team aus der niedrigeren Liga Heimrecht hat. Bei gleicher Liga beider Teams der Begegnung hat das erstgenannte Team Heimrecht. Im Halbfinale findet eine Neuauslosung der Begegnungen statt. Die Bundesligateams steigen erst im Halbfinale in den VVV Cup ein.

3.5 Auf- und Abstiegsregelungen

- a. Bei einer Ligateilung in mehrere Landesligen in mindestens 2 aufeinanderfolgenden Saisons, gibt es auf- und absteigende Teams.
- b. Neue Teams, die in der vorherigen Saison in der Landesliga nicht gemeldet waren, müssen in der niedrigsten Liga einsteigen. Ausnahmen dieser Regelung können vom Bewerbungsreferat beschlossen werden.
- c. Bei mehr als 1 Liga pro Geschlecht, besteht die Möglichkeit die niedrigste Liga als Nachwuchsliga zu deklarieren und neue Teams den Einstieg in die darüber liegende Landesliga zu ermöglichen.
- d. Die Anzahl der auf- und absteigenden Teams ist abhängig von der Anzahl der Teams pro Liga und wird bei der SK Sitzung vor Beginn der Saison fixiert
 - i. Bei gleich oder mehr als 9 Teams gibt es 2 Auf- und Absteiger
 - ii. Bei gleich oder weniger als 8 Teams gibt es 1 Auf- und Absteiger
- e. Ändert sich die Anzahl der Ligen in der neuen Saison, ändert sich auch die Regelung der auf- und absteigenden Teams. Die Ergebnisse der Vorsaison inklusive Auf- und Abstiegsregelung dient dann als Setzliste aller gemeldeten Teams. Mit dieser Setzliste findet die neue Teilung der Ligen statt.

3.6 Überregionale Teilnahmeberechtigungen

- a. Die Vorarlberger Meister und Vizemeister, sowie das bestplatzierte Team im VVV-Cup (jeweils der vergangenen Saison), welches nicht gleichzeitig Meister oder Vizemeister ist, und welche nicht bereits an einem überregionalen Meisterschafts-Bewerb (der aktuellen Saison) teilnehmen, erhalten auf Anfrage beim VVV die Berechtigung zur Teilnahme am ÖVV-Cup. Um die Formalitäten beim ÖVV müssen sich die betreffenden Teams anschließend selbstständig kümmern.
- b. Verzichtet eines der in Pkt. a. genannten Teams, erhält das Drittplatzierte Team der Vorarlberger Landesmeisterschaft bzw. der nächstbeste Platzierte des VVV-Cups auf Anfrage beim VVV die Berechtigung zur Teilnahme am ÖVV-Cup.
- c. Bei den Damen erhält die bestplatzierte Mannschaft (Stand 20.01.2027) auf Anfrage beim VVV die Berechtigung zur Teilnahme am Aufstiegsplayoff der 2. Bundesliga des ÖVV.
- d. Bei den Herren erhält die bestplatzierte Mannschaft (Stand 20.01.2027) auf Anfrage beim VVV die

Berechtigung zur Teilnahme am Aufstiegsplayoff der 2. Bundesliga des ÖVV.

- e. Die Teilnahmeberechtigung an der 2. Bundesliga kann bei Verzicht des Berechtigten bis auf den Drittplatzierten der Vorarlberger Meisterschaft vergeben werden.
- f. Eine Teilnahmeberechtigung zu einem überregionalen Bewerb im Erwachsenenbereich wird nur ausgestellt, wenn sich der Verein mit einer eigenen Homepage entsprechend präsentieren kann.

3.7 Spielterminierung

3.7.1 Überregionale Prioritäten

- a. Landesligamannschaften, die gleichzeitig Teilnehmer am ÖVV-Cup sind, haben im Bedarfsfall mit den jeweiligen Gegnern der Landesliga Ausweichtermine zu vereinbaren, wobei möglichst Terminvorverlegungen anzustreben sind.
- b. Mannschaften der Landesligen mit SpielerInnen in einer VVV-Auswahlmannschaft und/oder in Bundesliga-Mannschaften, haben im Bedarfsfall bei Terminkollisionen mit der Bundesliga Ausweichtermine mit den jeweiligen Gegnern der Landesliga zu vereinbaren, wobei möglichst Terminvorverlegungen anzustreben sind.

3.7.2 Terminkalender

Die Terminierung der Spielperioden wird vom Bewerbsreferat in Absprache mit dem Bewerbsreferat Nachwuchs und dem VVV-Office erarbeitet.

3.7.3 Spieltermine

- a. Wettkampftermine, und Wettkampf-Beginnzeiten sind offizielle Termine des VVV. Die Terminzeiträume der einzelnen Runden werden vom Bewerbsreferat festgelegt und den Vereinen schriftlich über die VVV-Homepage mitgeteilt. Die genauen Spieltermine (Wochentag und Beginnzeit) sind durch die Heimmannschaften innerhalb dieser Terminzeiträume anzusetzen und über die VVV-Homepage im Internet einzugeben.
- b. Der Spielbeginn ist der tatsächliche Beginn des Wettkampfes. Die Beginnzeiten von VVV-Bewerbsspielen sind folgendermaßen festgelegt:
 - WOCHENTAGS zwischen 18:30 und 20:40 Uhr (Landesliga 2 & 3 18:00 – 19:30 Uhr)
 - SAMSTAGS zwischen 14:30 und 19:30 Uhr
- c. Die Beginnzeiten müssen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Eine Gastmannschaft kann mit ausführlicher Begründung einen Termin ablehnen. Die Heimmannschaft muss dann einen Ersatztermin im festgelegten Terminzeitraum anbieten, welcher aber nicht am selben Wochentag sein darf. Wenn die Gastmannschaft auch diesen Termin ablehnt, setzt das Bewerbsreferat den Spieltermin an.
- d. Wird von den Mannschaften, in der vom Bewerbsreferat festgesetzten Frist kein Termin eingegeben, setzt das Bewerbsreferat einen Spieltermin fest. Für einen vom Bewerbsreferat festgelegten Termin kann keine Spielverschiebung mehr beantragt werden.
- e. Spiele der Vorarlberger Ligen müssen pünktlich beginnen. Die Gastmannschaften haben für eine zeitgerechte Anreise Sorge zu tragen. Mögliche Ausnahmen sind im weiteren Abschnitt deklariert.
- f. Eine Verzögerung des Spielbeginns kann durch ein noch nicht beendetes, auf demselben Spielfeld stattfindendes Spiel erfolgen. Der Spielbeginn erfolgt dann 30 Minuten nach Beendigung des vorhergehenden Spieles. Vom Veranstaltenden ist dabei dafür Sorge zu tragen, dass die beiden angesetzten Spiele mindestens zwei Stunden auseinanderliegen, bei überregionalen Spielen (z.B. BL, ÖVV-Cup) mindestens 150 Minuten.
- g. Eine Verzögerung des Spielbeginns kann sich durch Umstände ergeben, die nachweislich nicht im Verantwortungsbereich des veranstaltenden Vereins liegen. Bei einer Verzögerung bis zu 30 Minuten ist die Gastmannschaft verpflichtet anzutreten, darüber hinaus können sich beide Mannschaften

über eine Spieldurchführung einigen. Bei Nichteinigung übernimmt der Verursacher die gesamten Kosten (Anreise der Gastmannschaft, zusätzliche SR-Kosten, etc.) einer Neuaustragung. Bei einer Spielunterbrechung auf Grund äußerer Umstände oder Versäumnisse der Heimmannschaft, gibt es eine Wartezeit von 30 Minuten, danach wird das Spiel beendet. Kann ein Spiel auf Grund eines Versäumnisses des Heimvereins nicht fertig gespielt werden, wird das Spiel zugunsten der Gastmannschaft strafverifiziert.

3.7.4 Spieldatenbekanntgabe

- a. Der Rahmenspielplan wird durch das Bewerbungsreferat fixiert und auf der Homepage eingetragen. Anschließend haben die Heimvereine ihre Termine online einzutragen.
- b. Auf der Terminsitzung der einzelnen Ligen können eventuell auftretende Problemfälle noch einmal besprochen und geändert werden. Alle Terminverschiebungen nach dieser SK-Sitzung bedürfen der offiziellen Prozedur samt allen anfallenden Gebühren.

3.7.5 Spielverschiebungen

- a. Die Spiele müssen zu den im Spielplan angegebenen Terminen stattfinden. Es sind nur begründete Spielverschiebungen möglich, diese können nur im Einvernehmen mit dem Bewerbungsreferat und dem Schiedsgerichtsreferat erfolgen.
- b. Eine schriftliche Verständigung aller betroffenen Vereine, des Bewerbungs- und Schiedsgerichtsreferats ist notwendig. Die Verständigungen sind vom Verein durchzuführen, welcher für die Spielverschiebung verantwortlich ist. Es entsteht grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr laut Ausschreibung.
- c. Ausnahmegenehmigungen in besonders dringenden Fällen kann nur das Bewerbungsreferat gemeinsam mit den SchiedsgerichtsreferentInnen erteilen.
- d. Der Antrag auf Spielverschiebung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin eingebracht werden, ansonsten werden weitere Gebühren laut Ausschreibung fällig.
- e. Bei einer Vorverlegung eines Spieltermins ist ein Zeitraum von mindestens 48 Stunden zwischen Antrag auf Verschiebung und neuem Termin einzuhalten.
- f. Spielverschiebungen ab 24 Stunden vor dem geplanten Spielbeginn sind nicht möglich und das Spiel wird für den verursachenden Verein strafverifiziert. Der nichtantretende Verein hat die Schiedsgerichtskosten trotzdem zu bezahlen. Ausnahmen sind äußere Umstände, die die Spielhalle oder einen Unfall betreffen.

3.8 Sportstätten

- a. Die Hallentemperatur muss mindestens 16 Grad Celsius betragen.
- b. Spiele dürfen nur in Hallen stattfinden, deren Spielfeld mit einer mindestens 2 m breiten Freizone seitlich und mindestens 3 m hinter der Grundlinie umgeben ist. Am tiefsten Punkt über dem Spielfeld (hängende Geräte usw.) muss die Hallenhöhe mindestens 5,5 m betragen. Über Antrag können vom VVV Vorstand Sondergenehmigungen erteilt werden.
- c. Eröffnungsrunden dürfen nur veranstaltet werden, wenn vom Veranstaltenden in bzw. bei den Hallen eine Bewirtung organisiert wird.
- d. Finalsspiele und -runden dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, in denen mindestens zwei Felder zur Verfügung stehen und wenn vom Veranstaltenden in bzw. bei den Hallen eine Bewirtung organisiert wird.

3.9 Spieldurchführung

3.9.1 Spielbälle

- a. Es dürfen nur die vom VVV zugelassenen Bälle verwendet werden. Zwei gleiche, geeignete Spielbälle

sind durch den gastgebenden Verein bzw. Veranstaltenden aufzulegen und müssen vom Schiedsrichter genehmigt werden. Der Gastmannschaft müssen mindestens sieben offizielle Spielbälle zum Aufwärmen zur Verfügung gestellt werden. Der für alle VVV Bewerbe (Erwachsene und Nachwuchs) zugelassene Ball ist der MIKASA V200W.

- b. Bei Veranstaltungen, bei denen mehrere Mannschaften teilnehmen (Eröffnungs- oder Finalrunden) muss der Veranstalter pro Spielfeld mindestens zwei geeignete Spielbälle zur Verfügung stellen. Die Bälle zum Einspielen sind von den Mannschaften selbst mitzubringen.

3.9.2 Spielkleidung

Die Spielkleidung muss für alle regionalen Bewerbe einheitlich sein. Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a. Einheitliche Leibchen mit regelgerechter Nummerierung (siehe ÖVV) vorne und hinten
- b. Hosen in einheitlicher Grundfarbe und Machart
- c. Die Liberos müssen nummerierte Leibchen von deutlich unterscheidbarer Farbe tragen.
- d. Für eventuelle Sponsorenlogos des VVV ist diesem ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

ÖVV: Es können Dressnummern von 1 – 99 verwendet werden. Die Nummern müssen vorne und hinten mittig angebracht sein, vorne muss die Nummer min. 10 cm und hinten min. 15 cm groß sein (kein Limit nach oben). Vorne muss sie max. 15 cm und hinten max. 25 cm unterhalb des untersten Punktes des Kragens beginnen. Der Streifen, aus dem die Nummern bestehen, muss vorne mindesten 1 cm und hinten mindestens 1,5 cm breit sein.

3.10 Ausstattungsbestimmungen

Die Einhaltung oder Verletzung der allgemeinen Ausstattungsbestimmungen wird vom 1. Schiedsrichter in der vorgesehenen Rubrik im Feld Anmerkungen des Spielberichts vermerkt.

Mit der Teilnahme an den Meisterschaftsbewerben des VVV übernimmt jeder Verein die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Heimspiele. Bei gemeinsamen Runden (Eröffnungs- oder Finalturniere, Nachwuchsbewerbe) ist der vom VVV damit betraute Verein auch dann dazu verpflichtet, wenn er selbst keine Mannschaft stellt.

3.10.1 Organisatorische Aufgaben

- a. Den Mannschaften ist mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn der Zutritt zu den Garderoben und min. 35 Minuten vor Spielbeginn der Zutritt in die Halle zu gestatten. Nach dem Spielende müssen die Gäste mindestens 30 Minuten Zeit haben, um zu duschen und die Halle zu verlassen.
- b. Bei Einzelveranstaltungen bzw. vor dem ersten Spiel bei mehreren Runden am selben Spielfeld muss die Spielanlage min. 35 Minuten vor Spielbeginn fertig gestellt sein.
- c. Für das Ausfüllen des gesamten Spielberichtes ist der/die Schreiber/in verantwortlich. Der Spielberichtsbogen muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn aufliegen bzw. **bei Führung in elektronischer Form entsprechend vorbereitet sein.**
- d. Für das Aufbieten eines Schreibers/einer Schreiberin ist bei Einzelspielen der Heimverein verantwortlich, bei Turnieren (Eröffnungs- und Finalturnieren der Landesligen und beim Final-Four des VVV-Cups) der zum Schiedsgericht eingeteilte Verein. Jede/r Schreiber/in muss das Führen des Spielberichtes beherrschen und darf nicht eingetragenes Mannschaftsmitglied einer der spielenden Mannschaften sein. Ist ordnungsgemäß kein Schreiber einsetzbar, meldet dies der 1. Schiedsrichter mittels Eintrag in den Spielbericht.
- e. Der Heimverein ist für die Eingabe des Spielergebnisses auf der VVV Homepage verantwortlich. Zudem muss ein Foto des Originalspielberichts auf die VVV Homepage geladen werden. Für den Heimverein gilt eine Aufbewahrungspflicht des Originals bis zum Beginn der nächsten Saison. Im Falle eines Protestes muss der Originalspielbericht mit den anderen Unterlagen (Einzahlung der Protestgebühr, Bestätigung des Vereines, etc.) an den VVV gesendet werden. Wenn der Gastverein

Protest einlegt, muss der Heimverein nach Aufforderung durch den VVV den Spielbericht schicken.

(entfällt bei Führung in elektronischer Form)

- f. Für alle Spiele des VVV (AK), ist das Verwenden von Aufstellungszetteln verbindlich vorgeschrieben.

3.10.2 Allgemeine Ausstattungsbestimmungen

Jeder Verein muss als Veranstalter folgendes bereitstellen:

- a. 1 Schiedsgerichtsstuhl oder -kasten (höhenverstellbar)
- b. 1 Netz mit 2 Antennen
- c. 1 Anzeigetafel (mit komplettem Zahlensatz bis min. 30) oder eine VolleyStation kompatible elektronische Anzeigetafel
- d. 1 Messvorrichtung für die Netzhöhe
- e. 1 Schreibertisch plus Sessel oder 1 Kasten für den Schreiber
- f. Verpflichtend für alle Bewerbe, bei denen der Spielbericht in elektronischer Form geführt wird, die notwendige Hardware (aktuell Computer mit noch vom Hersteller unterstütztem 64-bit Betriebssystem, min. Bildschirmauflösung 1366x768p, mind. 8GB RAM, Internet-Zugang) inkl. installierter notwendiger Software
- g. Spielberichtsbogen mit ÖVV-Gütesiegel (entfällt bei Führung in elektronischer Form)
- h. 7 Spielbälle für die Gastmannschaft zum Aufwärmen
- i. Seitens des VVV wird allen Vereinen dringend empfohlen, in ihrem eigenen Interesse, d. h. zum Schutz der Spieler, für eine ordnungsgemäße Ummantelung der Netzanlagen bzw. Netzpfeosten zu sorgen, sowie ein Wischtuch bereit zu halten.

3.10.3 Eröffnungs- und Finalrunden

Alle Veranstaltenden hat folgende Punkte zu erfüllen:

- a. HallensprecherIn, der/die die gesamte Veranstaltung moderiert
- b. Benützung einer elektronischen Anzeigetafel am Zentralfeld (wenn möglich)
- c. Musik in der Halle
- d. Veranstalter müssen dem VVV auf Anfrage maximal drei Werbeflächen von 3,40 m x 1,00 m zur Verfügung stellen und die gelieferten Werbematerialien anbringen.
- e. Drei Ballkinder bei Spielen auf dem Court in einer Mehrfachhalle

3.11 Resultatsübermittlung

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, das Spielergebnis bis spätestens 24 Stunden nach dem angesetzten Spieltermin auf der VVV-Homepage einzutragen. Wenn die Übermittlung wegen technischer Probleme nicht funktioniert, müssen umgehend das Bewerbungsreferat und das VVV-Office via E-Mail oder telefonisch verständigt werden.

3.12 Unkorrektheiten

3.12.1 Nichtantritt / Versäumte Spielverpflichtung

Sollte eine Mannschaft einer Spielverpflichtung nicht nachkommen, hat sie dem Veranstalter/dem gegnerischen Verein eine pauschalierte Entschädigung zu leisten.

Der/Die anspruchsberechtigte Veranstalter hat diesen Anspruch bei sonstigem Verlust bis spätestens eine Woche nach dem Spiel schriftlich geltend zu machen (inkl. Kopie an den VVV).

Kommt es nachweislich ohne Verschulden des betroffenen Vereines zu einem Nichtantritt bzw. einer versäumten Spielverpflichtung, wird eine Neuaustragung angesetzt, wobei die nicht angetretene Mannschaft alle Kosten der Neuaustragung (Hallen, Schiedsrichterkosten und Spielverschiebungsgebühren) zu tragen hat.

3.12.2 Strafverifizierung

Die Strafverifizierung eines Spieles mit 0:3 Sätzen (0:75 Bällen) erfolgt bei:

- a. Nichtantritt
- b. Einsatz eines nicht lizenzierten Spielers/einer nicht lizenzierten Spielerin
- c. positiver Dopingkontrolle
- d. Nichtzahlung von Außenständen nach der zweiten Mahnung und Ablauf einer gesetzten Nachfrist
- e. Spielabbruch auf Grund von Versäumnissen des Heimvereins

3.13 Proteste

Jeder Protest gegen den Ablauf eines Spieles oder gegen teilnehmende SpielerInnen oder eine teilnehmende Mannschaft muss im Spielberichtsbogen eingetragen, vom Mannschaftskapitän unterschrieben und bis spätestens zwei Tage (10.00 Uhr) nach dem Spiel von einem dem VVV gemeldeten Vereinsverantwortlichen bestätigt werden. In gleicher Frist muss die Protestgebühr laut Ausschreibung auf das VVV-Konto einbezahlt werden. Eine Bearbeitung erfolgt ausschließlich bei Erfüllung aller o.a. Bestimmungen.

4. FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Alle Beträge sind nach Erhalt der jeweiligen Rechnung innert angegebener Frist auf das auf der Rechnung angeführte Konto des VVV einzuzahlen.

4.1 Beiträge und Gebühren

Zweck	EUR
Mitgliedsbeitrag beim Vorarlberger Volleyball Verband	70
Nenngebühr je Mannschaft für jeweils Landesliga, Cup ¹ und Nachwuchs ab U15	40
Nenngebühr je Mannschaft für Nachwuchs bis U14	20
Bearbeitungsgebühr (Einspruch, Spielverschiebung, etc.)	35
Bearbeitungsgebühr bei Schiedsgerichts-Neubesetzung durch Schiedsgerichtsreferat	40
Spielverschiebung; zus. Gebühr ab 7 Tage vor dem Termin Ausnahme: außerordentlicher Grund	75
Lizenzgebühr Landesliga für Erwachsene (pro SpielerIn und Mannschaft)	40
Lizenzgebühr Landesliga für Nachwuchs (pro SpielerIn und Mannschaft)	20
Nachmeldegebühr Landesliga und Cup (pro Nachmeldung)	20
Nachmeldegebühr Nachwuchsbewerbe (pro Nachmeldung)	5
Übertrittsgebühr in höherklassige Teams während der Saison	20
Lizenzgebühr Nachwuchsbewerbe	10

¹ Alle aktiven Mannschaften aus der Landesklasse und Landesliga sind von der Nenngebühr des Cupbewerbs befreit.

4.2 Entschädigungen

4.2.1 Entschädigungen Schiedsgericht

- a. Schiedsrichterentgelte: Pauschalgebühr für Heimverein pro Spiel, Unterteilung lt. Kaderangehörigkeit nach folgenden Kategorien:

Kaderangehörigkeit	EUR
A-Kader SchiedsrichterInnen Damen Landesliga 1, Damen Landesliga 2, Herren Landesliga 1 Damen Landesliga 3, Herren Landesliga 2 (vereinsextern) Damen Landesliga 3, Herren Landesliga 2 (vereinsintern)	50,00 50,00 20,00
B-Kader SchiedsrichterInnen Damen Landesliga 1, Damen Landesliga 2, Herren Landesliga 1 Damen Landesliga 3, Herren Landesliga 2 (vereinsextern) Damen Landesliga 3, Herren Landesliga 2 (vereinsintern)	30,00 30,00 20,00
2 x A-Kader SchiedsrichterInnen	jeweils halbe Gesamtpauschale
2 x B-Kader SchiedsrichterInnen	jeweils halbe Gesamtpauschale

- b. Neubesetzung durch den VVV: EUR 40,00 vom antragstellenden Verein
c. Sollte nur ein/e SchiedsrichterIn zu einem Spiel erscheinen, wird seitens des Heimvereins die volle

Pauschale von EUR 80,00 ausbezahlt, außer für vereinsinterne Schiedsrichter in der Damen Landesliga 3 und Herren Landesliga 2 die volle Pauschale von EUR 40,00.

- d. Fehlende SchiedsrichterInnen sind im Protokoll unter „Remarks“ einzutragen, auch wenn der Heimverein spontan eine/n neue/n geprüfte/n SchiedsrichterIn findet.
- e. Sanktionen für fehlendes Schiedsgericht müssen vom Heimverein an den eingeteilten Verein laut der Gebührenauflistung in Punkt 4.3.2 *Strafen und Sanktionen Schiedsgericht* eingefordert werden. Wird diese Sanktion nicht eingefordert, verfällt der Anspruch mit Beginn der darauffolgenden Saison.

4.2.2 Entschädigungen bei Vereinswechsel

Die Entschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereines. Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Aus- und Fortbildung der SpielerInnen bisher nicht aufwenden musste. Entschädigungen können vom abgebenden Verein nur für SpielerInnen ab dem 12. Lebensjahr und maximal bis zum vollendeten 23. Lebensjahr eingefordert werden. Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich darüber einigen, kann auf Zahlung einer Entschädigung auch ganz oder teilweise verzichtet werden. Im Streitfall hat jeder Verein die Möglichkeit, das Rechtsreferat des VVV anzurufen. Dann entsendet jeder beteiligte Verein eine Vertretung. Dazu kommt eine neutrale Vertretung des VVV. SpielerInnen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung seit mehr als 12 Monaten abgemeldet waren, können von einem neuen Verein ohne weitere Entschädigung angemeldet werden. Der Entschädigungsbetrag ist vor Absenden der Anmeldung durch den neuen Verein an den abgebenden Verein zu überweisen.

Die Höhe der Ausbildungsentschädigung wird vom VVV wie folgt vorgegeben:

Maximale Entschädigung: EUR 350,00

Für SpielerInnen nach dem vollendeten 23. Lebensjahr kann keine Ablösesumme verlangt werden. Für jeden Vereinswechsel muss ein Befreiungsschein vom abgebenden Verein vorliegen. Vereinswechsel sind ausschließlich möglich zwischen 1. Juni und 13. September des jeweiligen Kalenderjahres.

4.3 Strafen und Sanktionen

4.3.1 Strafen und Sanktionen Allgemein

Strafen und Sanktionen Allgemein	EUR
Ausstieg aus dem Bewerb vor Beginn des Bewerbs	400,00
Fehlen bei der JHV oder SK-Sitzung für Landesligavereine	je 50,00
Fehlen bei der Nachwuchssitzung für alle Nachwuchsvereine	50,00
Mahngebühren	20,00
Nicht termingerechte Nennung der Mannschaft / Spieltermine	100,00
Nicht termingerechte Eingabe der SpielerInnenlisten (je Bewerb separat)	20,00
Unvollständige Spielanlage (inkl. Bälle)	35,00
Nichtein- bzw. -durchgabe des Ergebnisses	45,00
Strafverifizierung	100,00
Terminüberschreitung Eingabe B-Kader Schiedsrichter	20,00
Fehlen bei Siegerehrungen (pro Team)	50,00
Nichtbekanntgabe von Vereinsdaten nach Anfrage durch den VVV, pro Mahnung	75,00
1. Rote Karte Geldstrafe	30,00

Ab 2. Rote Karte für gleiche(n) SpielerIn: jeweils Sperre für 1 Spiel und Geldstrafe	75,00
1. Hinausstellung Geldstrafe	100,00
Ab 2. Hinausstellung für gleiche(n) SpielerIn: jeweils Sperre für 1 Spiel und Geldstrafe	150,00
Disqualifikation: jeweils Sperre für min. 3 Spiele und Geldstrafe	200,00
Sollte die ganze Skala (Rote Karte bis Disqualifikation) in einem Spiel durchlaufen werden, so wird "nur" die Kategorie Disqualifikation berechnet	

4.3.2 Strafen und Sanktionen Schiedsgericht

Strafen und Sanktionen Schiedsgericht	EUR
Fehlendes Schiedsgericht (A- oder B-Kader) <i>Diese Gebühr wird vom Heimverein beim eingeteilten Verein eingefordert.</i>	60,00
Schiedsgericht nicht ordnungsgemäß gekleidet (dunkelblaues Oberteil, dunkle Hose, Turnschuhe) <i>Diese Gebühr wird vom VVV beim eingeteilten Verein eingefordert.</i>	30,00
Schiedsgericht zu spät (Pflicht: 30 Minuten vor Spielbeginn) <i>Diese Gebühr wird vom VVV beim eingeteilten Verein eingefordert.</i>	20,00
SchreiberIn fehlt <i>Diese Gebühr wird vom VVV beim Heimverein eingefordert.</i>	50,00
SchreiberIn zu spät (Pflicht: 20 Minuten vor Spielbeginn) <i>Diese Gebühr wird vom VVV beim Heimverein eingefordert.</i>	20,00
Schiedsrichterquote nicht erfüllt (Strafe pro Spiel) <i>Diese Gebühr wird vom VVV beim Verein eingefordert.</i>	10,00
Schiedsgericht nicht 24 Stunden vor Spielbeginn auf der Webseite eingetragen (Strafe pro nicht hinterlegter/m SchiedsrichterIn) <i>Diese Gebühr wird vom VVV beim Verein eingefordert.</i>	10,00

4.3.3 Verbandsschädigendes Verhalten

Wenn ein Verein während einer Spielsaison, dem Ansehen des VVV auf irgendeine Art und Weise Schaden zufügt, kann er mit Vorstandsbeschluss wegen verbandsschädigendem Verhalten bis zu zwei Jahre gesperrt und von allen Veranstaltungen des VVV ausgeschlossen werden.

Verbandsschädigendes Verhalten:

- jegliches Verhalten eines Vereins, welches dem Ansehen des VVV schadet
- Schädigung einer Verbandsveranstaltung durch Nichtantritt oder Betrug
- öffentliche Kritik in Presse oder Medien ohne vorherige Aussprache mit dem Verband
- nachgewiesene Dopingfälle oder Dopingaktivitäten im Verein
- Drohungen oder Erpressungen gegenüber dem VVV oder anderen Vereinen

5. TERMINE UND FRISTEN

Datum	Erläuterung
01.06.2026 bis 13.09.2026	Übertrittszeit für Vereinswechsel für Erwachsene und Nachwuchs
27.08.2026	Nennfrist für Landesliga und Cup
01.09.2026	SK-Sitzung Liga/Modus/Spielplan
30.09.2026	Frist zur Bestätigung aller Spieltermine
30.09.2026	Bekanntgabe aller SpielerInnen
03.10.2026	Landesliga Eröffnungstag in Dornbirn (alle Ligen)
TBD	Landesliga Finaltag in Egg (DL1, DL2, HL1, HL2)
TBD	VVV Cup Final 4

6. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Das VVV Pressereferat sorgt dafür, dass die Presse regelmäßige Informationen über die Landesligen, den VVV Cup, internationale Volleyballveranstaltungen, Turniere und die Nachwuchslandesmeisterschaften erhält.

6.1 Eröffnungs- und Finalrunden, Cup-Finaltag

Alle Veranstaltenden sind verpflichtet, das VVV Office und Pressereferat mindestens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich über das geplante Programm der Veranstaltung zu informieren.

6.2 Siegerehrungen

Bei der Siegerehrung sämtlicher Bewerbe müssen alle teilnehmenden Mannschaften mit mindestens 6 spielberechtigten SpielerInnen anwesend sein, damit die Urkunden, Pokale und Medaillen überreicht werden können und die Siegerehrungen einen würdigen Charakter haben.

6.3 Sonstige Veranstaltungen

Veranstaltungen von landesweitem Interesse (Turniere, internationale Veranstaltungen, Galas, Kadertätigkeiten, etc.) sind dem Pressereferat mindestens zwei Wochen im Vorfeld anzukündigen. Ebenso ist innerhalb einer Woche nach dem Event eine Berichterstattung inklusive Foto (mit geklärten Rechten) an das Pressereferat per E-Mail (presse.vvv@volley-ball.at) zu senden.

7. SCHLUSSBEMERKUNG

Problemlösungen jener Fälle, die in vorliegender Ausschreibung nicht enthalten bzw. vorgesehen sind, sind vom Vorstand auf Basis der beizulegenden Entscheidungen der BewerbungsreferentInnen auszuarbeiten und zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Für alle nicht in dieser Ausschreibung geregelten Angelegenheiten treten die Regulative des ÖVV in Kraft.